



Hinweise zu den vorzulegenden Nachweisen im Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Aktuelle Informationen im Internet unter: www.olg-koeln.nrw.de. © Präsident des Oberlandesgerichts Köln- Dezernat 7 – .

Gabun (Gabunische Republik)

a) urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand:

1. **Geburtsurkunde** (Acte des Naissance), ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde (Secrétaire Général Adjoint de la Mairie)
2. **Ledigkeits-/Familienstandsbescheinigung**, ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde (Secrétaire Général Adjoint de la Mairie) in Form eines „Fiche Individuelle d' Etat Civil“ (mit Familienstandsangabe)

oder
eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen konsularischen Vertretung
3. Bescheinigung über das erfolgte **Heimataufgebot**.

b) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland:

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen der Anerkennung durch das Gericht 2. Instanz der Hauptstadt, vgl. Brandhuber/ Zeyringer.

c) Legalisation/Apostille/Amtshilfeüberprüfung:

Amtshilfeüberprüfung erforderlich, siehe Nr. 5.2. der allgemeinen Hinweise. Derzeit nicht möglich.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage des ordnungsgemäßen Befreiungsantrages und des vollständigen Anmeldeheftes durch das Standesamt mit allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrags alleine bei Vorlage der oben genannten Nachweise besteht daher nicht.